

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 213/2015
Beschlussvorlage		
Recht und Ordnung	öffentlich	☒
Kaufung, Kirsten	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Kommunalwahlausschuss	3	30.07.2015

Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der/des
Schriftführerin/ Schriftführers

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Bürgermeister Günther als Wahlleiter verpflichtet die Beisitzer des Kommunalwahlausschusses und die Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Er verweist insbesondere auf § 81 Abs. 3 KWahlO, nach dem Mitglieder von Wahlorganen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen dürfen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.



Verwaltungserläuterung:

Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist (§ 81 Abs. 3 Kommunalwahlordnung).